

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Widmung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 02.05.2024 beschlossen, die nachstehend aufgeführte Straße gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

Die in der Flur 3 der Gemarkung Springe, Stadt Springe, Region Hannover, gelegene Straße

#### **„Rostocker Straße“**

- von „Dresdener Straße“ -
- auf einer Länge von ca. 98 m -
- bis zur „Weimarer Straße“ -
- bestehend aus dem Flurstück 202/2 –

#### **einschließlich vier Wohnwegen**

- von „Rostocker Straße“ –
- bis zur „Adolf-Reichwein-Straße“ -
- auf einer Länge von ca. 45 m –
- bestehend aus dem Flurstück 200 -

- von „Rostocker Straße“ –
- bis zur „Adolf-Reichwein-Straße“ -
- auf einer Länge von ca. 51 m –
- bestehend aus dem Flurstück 246 -

- von „Rostocker Straße“ –
- bis zur „Adolf-Reichwein-Straße“ -
- auf einer Länge von ca. 60 m –
- bestehend aus dem Flurstück 243 -

- von „Rostocker Straße“ –
- bis zur „Adolf-Reichwein-Straße“ -
- auf einer Länge von ca. 66 m –
- bestehend aus den Flurstücken 241 und 81/2 -

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die vier Wohnwege werden auf Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Die der Widmung zugrundeliegenden Unterlagen können bei der Stadt Springe - Abteilung Bauverwaltung -, Zur Salzhaube 9, 31832 Springe, Deister, eingesehen werden.

Die Widmung gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung in der „Neuen Deister Zeitung“ folgenden Tage als öffentlich bekannt gegeben. Die Widmung der Straße „Rostocker Straße“ tritt rückwirkend zum 17.03.1983 in Kraft.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover einzulegen.

**Der Bürgermeister  
In Vertretung:**

**(Götze)**